

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	22.11.2016
---	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	910/2016-7
Stand	22.11.2016

Betreff Standorte zur Flüchtlingsunterbringung und für sozialen Wohnungsbau

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beauftragt die Verwaltung zu folgenden Standorten Bürgergespräche durchzuführen und beschließt unter dem Vorbehalt der Durchführung der Bürgergespräche,

1. mit dem Eigentümer des Grundstückes Händelstraße in Merten (Fläche hinter dem Friedhof) den Standort für die dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen mit Folgenutzung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus weiter zu verhandeln,
2. den Standort Kuckucksweg im Rahmen eines Mischkonzeptes sowohl mit bis zu 12 Wohneinheiten und Belegung zur Flüchtlingsunterbringung mit Folgenutzung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, als auch mit zusätzlichen frei finanzierten Wohnungen festzulegen und empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür einzuleiten,
3. den Standort Maarpfad im Rahmen eines Mischkonzeptes sowohl mit 12 bis 16 Wohneinheiten und Belegung zur Flüchtlingsunterbringung mit Folgenutzung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, als auch mit zusätzlichen frei finanzierten Wohnungen festzulegen und empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür einzuleiten,
4. den Standort Kölner Landstraße zur Flüchtlingsunterbringung als möglicher Ersatzstandort für die Containeranlage Römerstraße festzulegen.

Sachverhalt

In Bezug auf den Standort Maarpfad, Roisdorf hat eine Abstimmung mit den Anliegern ergeben, dass Präferenz für ein Mischkonzept vorliegt. Dabei sollen neben Wohnungen für Flüchtlinge und nachfolgend sozialem Wohnungsbau auch frei finanzierte Wohnungen realisiert werden. Das Mischungsverhältnis sollte mindestens 50 % freifinanzierten Wohnraum ermöglichen.

Das vorgenannte Mischkonzept soll – wenn vom baulichen Umfang möglich - auch bei dem Standort Kuckucksweg Anwendung finden.

Der Ankauf der jeweiligen Standorte steht unter dem Vorbehalt, dass für die betreffende Teilfläche des Grundstückes eine Satzung nach § 34 BauGB aufgestellt wird.